



Satzung des Freundeskreis der Kartäuserkantorei Köln e.V.

- neue Fassung vom 10.2.2020

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kartäuserkantorei Köln e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von a-cappella- und orchesterbegleiteter Chormusik.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der musikalischen Arbeit der Kartäuserkantorei in Form von Organisations- und Finanzierungshilfe für öffentliche Konzerte und Konzertreisen, vor allem von historisch fundierten Aufführungen von a-cappella- und orchesterbegleiteter Chormusik aller Stilepochen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- aktive Mitglieder (Chormitglieder)
- Fördermitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

§ 8 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme als Chormitglied erfolgt nach einer Stimmprüfung durch den Künstlerischen Leiter. Die weiteren Aufgaben der Chormitglieder sind in den Chorregularien beschrieben.

Förderndes Mitglied – und somit Mitglied im Freundeskreis des Vereins – kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen dessen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 10 Vereinsbeitrag

Den jährlichen Vereinsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres an den Verein zu zahlen.

Bei Bedürftigkeit und in besonderen Situationen kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gewährt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden, seinem oder seiner Stellvertreter*in, dem oder der Schriftführer*in, dem oder der Kassenwart*in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei eines davon der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sein muss.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der oder die Kassenwart*in ist für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins verantwortlich und bevollmächtigt. Er oder sie führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und legt dem Vorstand den Jahresabschluss sowie den Voranschlag für das folgende Haushaltsjahr vor. Alle einnahmen- und ausgabenwirksamen Verträge sind mit dem oder der Kassenwart*in abzustimmen. Es obliegt dem oder der Kassenwart*in, den Vorstand auf die Notwendigkeit eines Antrags gemäß § 42 BGB (Insolvenz) hinzuweisen.

Der oder die Schriftführer*in hat den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm oder ihr obliegt insbesondere die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.

§ 14 Künstlerische*r Leiter*in

Der oder die künstlerische Leiter*in ist für die musikalische Arbeit der Kartäuserkantorei zuständig. Er oder sie entwirft das künstlerische Jahresprogramm des Vereins und legt es dem Vorstand zum Beschluss vor.

Der oder die künstlerische Leiter*in nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

Der oder die künstlerische Leiter*in wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Dieser oder diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchhaltung sowie den Jahresabschluss. Sie erstellen hierüber einen schriftlichen Bericht an den Vorstand und einen Prüfungsvermerk an die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer nehmen an der Mitgliederversammlung teil und tragen das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich vor.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Prüfungshandlungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Evangelische Gemeinde Köln und an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere musikalische Zwecke zu verwenden haben.

Köln, den 25 April 1975;

die §§ 7 u. 8 in der Neufassung vom 27. Januar 1987; die §§ 1, 3, 4, 5 u. 6 in der Neufassung vom 09. November 2010

§§ 1-16 in der Neufassung vom 10.2.2020.

Anne Catherine Berger